

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

(Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Krauschwitz in seiner Sitzung am 18.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der in Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz befindlichen Kindertageseinrichtung "Spatzennest" im Ortsteil Sagar der Gemeinde Krauschwitz. Sie gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 4 SächsKitaG anmelden bzw. angemeldet haben.

Bei der Einrichtung handelt es sich um eine kombinierte Einrichtung im Sinne von § 1 Abs. 5 SächsKitaG.

§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Krauschwitz für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Die Änderung der Betreuungsdauer oder -zeit bedarf eines schriftlichen Antrages und kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Krauschwitz geändert werden.
Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Die Kindertageseinrichtung "Spatzennest" Sagar ist grundsätzlich montags bis freitags, ausgenommen gesetzliche Feiertage, von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (3) In **Krippe und Kindergarten** werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. über 9 bis **10 Std.** im Zeitraum von 06.30 bis 17.00 Uhr
(Anmerkung: Ein 10-Stunden Vertrag steht unter Vorbehalt der Prüfung einer Begründung des Bedarfs.)
 2. über 6 bis **9 Std.** im Zeitraum von 06.30 bis 17.00 Uhr
 3. über 4,5 bis **6 Std.** von 08.00 bis 14.00 Uhr
 4. bis **4,5 Std.** von 06.30 bis 11.00 Uhr (ohne Mittagsverpflegung)
 5. bis **4,5 Std.** von 07.30 bis 12.00 Uhr
- (4) Im **Hort** werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:

	<u>während der Schulzeit</u>	<u>während der Schulferien</u>
1. über 5 bis 6 Std.	von 11.00 bis 17.00 Uhr	von 07.30 bis 13.30 Uhr
2. bis 5 Std.	von 11.00 bis 16.00 Uhr	von 07:30 bis 12:30 Uhr
3. bis 1 Std.	von 06.30 bis 07.30 Uhr (nur Frühhort)	von 06:30 bis 07:30 Uhr

(Anmerkung 1: Hortkinder können in den Schulferien während der Öffnungszeiten gegen ein zusätzliches Entgelt länger als vertraglich vereinbart in der Einrichtung betreut werden.)
(Anmerkung 2: Bei Verträgen, die **ausschließlich** die Buchung des Frühhortes umfassen, ist keine Betreuung in der Schulferienzeit enthalten.)
- (5) Die Kindertageseinrichtung kann, abweichend von Abs. 2, zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 1. zwischen Weihnachten und Neujahr;
 2. für höchstens 2 Wochen während der Schulferien;
 3. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage);
 4. an einzelnen pädagogischen Tagen zur Weiterbildung der Erzieher;
(Die Summe der Brücken- und pädagogischen Tage soll 10 nicht überschreiten.)
 5. bei akutem Personalmangel unter Anwendung eines gültigen „Notfallplanes bei Personalausfällen“;

6. auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen.
(Anmerkung: In den Fällen Nr. 5 und 6 können auch Teilschließungen bzw. Einschränkungen vom Regelbetrieb stattfinden.)
- (6) Die Erhebung von Elternbeiträgen und ggf. weiteren öffentlich-rechtlichen Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Abgabenbescheides.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für einen absehbaren, im Regelfall 4 Wochen nicht überschreitenden Zeitraum, tageweise einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Ausnahmefälle sind z.B. schwere Krankheit, Krankenhausaufenthalt der Pflegeperson, Qualifizierungsmaßnahmen u.ä.
Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krauschwitz schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastkindvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Krauschwitz betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) In der Kindertagesstätte werden vorzugsweise Kinder betreut, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Krauschwitz haben oder die Grundschule in Sagar besuchen. Bei freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die verbindliche Anmeldung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde Krauschwitz.
- (3) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sollte möglichst frühzeitig, i.d.R. bis 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, erfolgen und wird durch einen textlichen Antrag an die Einrichtungsleitung initiiert.
- (4) Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde Krauschwitz gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung. Grundsätzlich werden Kinder im Alter ab einem Jahr bis zum Ende der vierten Klasse aufgenommen.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen und muss bis zum 15. des Vormonats vorliegen.
- (6) Wechselt das Kind innerhalb der Einrichtung von einer Betreuungsart in die andere, bedarf es keiner Kündigung des Betreuungsvertrages. Hierzu bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages bis zum 15. des Monats, im gegenseitigen Einvernehmen auch später, für deren Wirksamwerden ab Beginn des Folgemonats.
- (7) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kinder, wenn sie die 4. Klasse beenden. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (8) Die Gemeinde Krauschwitz kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen, insbesondere mit der Zahlung des Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr in Verzug sind;
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in dieser Einrichtung für das Wohl des Kindes grundsätzlich nicht die geeignete ist;
 3. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers, insbesondere der Betreuungs- oder Elternbeitragssatzung der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L., der Konzeption oder der Hausordnung der Einrichtung verstoßen oder nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, dem Träger und der Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann;
 4. das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder die Gruppensituation nachhaltig (und wiederholt) stört bzw. sich oder andere Kinder (wiederholt) gefährdet und eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten zu keiner positiven Veränderung führt;
 5. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essensversorgung

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Krauschwitz mindestens eine Versorgung mit Mittagessen sicher. Zur Teilnahme bedarf es eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essensanbieter.

Das Mittagessen der Hortkinder erfolgt über die Schulessenverpflegung.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die erstmalige Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nach § 7 Abs. 1 SächsKitaG der Nachweis über eine ärztliche Untersuchung des Kindes durch eine Dokumentation nach § 26 SGB V oder einer ärztliche Bescheinigung. Ferner ist nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Der Nachweis bzw. die Bescheinigung muss spätestens am Aufnahmetag vorliegen und darf nicht älter als drei Monate sein bzw. die U-Untersuchung muss dem aktuellen Lebensalter des Kindes entsprechen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachzuweisen. Eine Betreuung ist auch möglich, wenn ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt wird, dass entweder eine Immunität vorliegt oder die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ist das Kind bei der Aufnahme jünger als 2 Jahre, so haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht, mit Erreichen des zweiten Lebensjahres die zweite Masernschutzimpfung der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind nach § 7 Abs. 1 SächsKitaG fortwährend verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (4) Übertragbare Erkrankungen gemäß § 34 Abs. 1 IfSG und weitere Krankheiten, wie die Hand-Fuß-Mund-Krankheit und die trockene Bindehautentzündung (Keratokonjunktivitis), sind unverzüglich der Einrichtung zu melden. Das Kind, das an einer übertragbaren Krankheit leidet, darf die Einrichtung nicht besuchen, bis die Ansteckungszeit für andere Kinder, Eltern oder das Betreuungspersonal ausgeschlossen ist. Erkrankt eine mit dem Kind im selben Haushalt lebende Person an einer Erkrankung nach § 34 Abs. 3 IfSG, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Ein Besuch der Einrichtung darf in beiden Fällen erst nach einem ärztlichen Urteil erfolgen, welches eine Weiterverbreitung der Krankheit ausschließt.

§ 7 Bringen und Abholen, Aufsichtspflicht

- (1) Aus Sicherheitsgründen sind Krippenkinder und Kindergartenkinder grundsätzlich von einem Personensorgeberechtigten oder einen durch ihn schriftlich autorisierten Personenkreis in die Einrichtung zu bringen und wieder abzuholen. Weitere Personen darüber hinaus sind schriftlich zu bevollmächtigen mit aktuellem Datum und Unterschrift eines Personensorgeberechtigten.
- (2) Schätzt die pädagogische Fachkraft ein, dass die abholende Person nicht in der Lage ist, die Aufsicht über das Kind auszuüben, besteht keine Verpflichtung, das Kind an diese Person zu übergeben. Abholberechtigte Personen müssen sich auf Anfrage ausweisen können.
- (3) Für minderjährige Abholer sowie das unbegleitete Heimgehen gilt:
 1. Kinder unter fünf Jahren müssen von einer abholberechtigten Person, welche mindestens 12 Jahre alt ist, abgeholt werden. Bei Minderjährigen ist vorab die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zu erteilen und ein Gespräch mit dem Gruppenerzieher oder der Leitung zu führen;
 2. Kindergartenkinder ab fünf Jahren können unbegleitet nach Hause gehen oder von Minderjährigen ohne Altersbegrenzung abgeholt werden, wenn vorab die Zustimmung der Personensorgeberechtigten schriftlich erteilt und ein Gespräch mit dem Gruppenerzieher oder der Leitung geführt wurde;
 3. Hortkinder dürfen die Einrichtung unbegleitet verlassen, wenn die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Wird das Kind nach Ablauf der Öffnungszeiten nicht abgeholt, verbleibt es mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft oder der von ihr benannten Vertretung in der Einrichtung. Die pädagogische Fachkraft versucht umgehend, die Personensorgeberechtigten bzw. abholende Person telefonisch zu erreichen. Verläuft der Versuch wiederholt ergebnislos, wird das Kind spätestens nach 30 min in die öffentlich-rechtliche Inobhutnahme übergeben.
- (5) Innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes während der Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. den Erziehern der Einrichtung.

- (6) Die Aufsichtspflicht beginnt in der Krippe und im Kindergarten mit der Übernahme des Kindes bei der persönlichen Übergabe der bringenden Personen an die Erzieher und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Für den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten zuständig.
- (7) Die Aufsichtspflicht beginnt für die Hortkinder mit dem persönlichen Anmelden des Kindes bei dem entsprechenden Erzieher in der Einrichtung und endet mit der persönlichen Abmeldung.
- (8) Bei akuten, personellen Engpässen behält sich der Träger vor, vom Regelbetrieb abweichende geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht zu ergreifen. Dies geschieht auf der Grundlage eines entsprechenden „Notfallplanes bei Personalausfällen“, der in der Konzeption der Einrichtung verankert ist.
- (9) Die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen und Festen außerhalb des regulären Kindertageseinrichtungsalltages obliegt den Personensorgeberechtigten, insoweit keine gesonderten Absprachen getroffen wurden.
- (10) Kinder, die sich ohne rechtlichen Grund auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten, unterstehen der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

§ 8 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit.
- (2) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die Kindertageseinrichtung betreffend.
Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (3) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben;
 2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen;
 3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln;
 4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Krauschwitz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten;
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung;
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen;
 4. die Änderungen bei der Essenversorgung;
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben;
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung;
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (5) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 12 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (6) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Diese haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (7) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates soll in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung und kann ein Beauftragter der Gemeinde teilnehmen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Krauschwitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Krauschwitz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Krauschwitz erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 24.05.2016 außer Kraft.

Krauschwitz i.d. O.L., den 18.07.2023



Tristan Mühl
Bürgermeister



Siegel